

## S A T Z U N G

### über die Auszeichnung mit der Bürgermedaille, dem Ehrenring und der Verdienstmedaille sowie über die Ehrung mit der Verdienstnadel der Gemeinde Berg

Die Gemeinde Berg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### I. Auszeichnungen

##### § 1

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten verleiht die Gemeinde Berg

- a) die Bürgermedaille, dazu eine entsprechende Anstecknadel,
- b) den Ehrenring,
- c) die Verdienstmedaille in Bronze, Silber und Gold,

##### § 2

(1) Die **Bürgermedaille** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches Wirken für das Wohl der Gemeinde Berg hohe Verdienste erworben haben.

(2) Die Zahl der Träger der Bürgermedaille wird auf jeweils drei lebende Persönlichkeiten begrenzt.

(3) Die Verleihung kann nur auf Antrag erfolgen.

##### § 3

(1) Der **Ehrenring** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bereich besondere Verdienste zum Wohle der Gemeinde Berg erworben haben.

(2) Die Zahl der Träger des Ehrenringes wird auf jeweils fünf lebende Persönlichkeiten begrenzt.

(3) Die Verleihung kann nur auf Antrag erfolgen.

#### § 4

(1) Die Verdienstmedaille wird an Gemeinderäte sowie an andere Persönlichkeiten verliehen, welche sich Verdienste um das Wohl der Gemeinde Berg erworben haben.

(2) Gemeinderäte erhalten die Verdienstmedaille in

- a) Bronze für zwei Amtsperioden, das sind 12 Jahre Amtszeit,
- b) Silber für drei Amtsperioden, das sind 18 Jahre Amtszeit,
- c) Gold für vier Amtsperioden, das sind 24 Jahre Amtszeit.

(3) Die Verleihung kann nur auf Antrag erfolgen.

#### § 5

(1) Verleihungsanträge können durch den ersten Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen gestellt werden. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

(2) Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(3) Über die Auszeichnung ist eine Urkunde auszustellen und mit zu überreichen.

(4) Die Auszeichnung ist in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu überreichen.

(5) Jede Auszeichnung kann derselben Person nur einmal verliehen werden.

#### § 6

(1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers aberkannt werden. § 5 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Auszeichnung ist durch förmlichen Bescheid abzuerkennen. Die Aberkennung wird mit Zustellung des Bescheides wirksam.

(3) Die Auszeichnung ist zusammen mit der Urkunde an die Gemeinde Berg zurückzugeben.

## II. Ehrungen

### § 7

Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden oder Organisationen in der Gemeinde Berg besondere Verdienste erworben haben, verleiht die Gemeinde Berg eine Verdienstnadel in Bronze, Silber und Gold.

### § 8

Die Verdienstnadel kann verliehen werden in

- a) Bronze für 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit,
- b) Silber für 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit,
- c) Gold für 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit.

### § 9

(1) Als ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein, einem Verband oder einer Organisation gilt die Mitarbeit in einer durch die Satzung des Vereins, des Verbandes oder der Organisation festgelegten und durch die Hauptversammlung zu besetzenden Position. Im Einzelfall können auch andere Funktionen im Verein, im Verband oder in der Organisation gewürdigt werden.

(2) Andere außergewöhnliche Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, die in vorstehenden Richtlinien nicht enthalten sind, können ebenfalls gewürdigt werden.

### § 10

(1) Als anrechenbare Jahre zählen Tätigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 1 in einem Verein, einem Verband oder einer Organisation in der Gemeinde Berg. Die ehrenamtliche Tätigkeit in einer vereinsübergreifenden oder überörtlichen Organisation kann angerechnet werden.

(2) Es sind nur ehrenamtliche Tätigkeiten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr anrechenbar.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit muß nicht bei dem gleichen Verein, Verband oder der Organisation zurückgelegt worden sein.

## § 11

Die/Der zu Ehrende muß zum Zeitpunkt der Ehrung Mitglied in einem Verein, einem Verband oder einer Organisation in der Gemeinde Berg sein.

## § 12

(1) Die Vereine, Verbände und Organisationen in der Gemeinde Berg sind berechtigt, dem Gemeinderat Vorschläge für die Ehrung nach dieser Satzung zu unterbreiten. Antragsteller kann nur der Vorstand eines Vereins, eines Verbandes oder einer Organisation sein.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Gemeinde Berg einzureichen und ausführlich zu begründen. Die Vorschläge sind auf die Mitglieder des eigenen Vereins, Verbandes oder der Organisation zu beschränken.

(3) Scheidet ein Mitglied, dem eine Ehrung zustehen würde, aus seiner Tätigkeit aus, so muß der Antrag zu seiner Ehrung innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus dem Verein, Verband oder der Organisation gestellt werden. Dies gilt nicht im Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluß muß mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates erfolgen.

(5) Die Auszeichnung ist in würdigem Rahmen zu verleihen.

## § 13

(1) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers widerrufen werden. § 12 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Ehrung ist durch förmlichen Bescheid abzuerkennen. Die Aberkennung wird mit Zustellung des Bescheides wirksam.

## III. Sportlerehrung

## § 14

(1) Ehrenring, Verdienstmedaille und Verdienstnadel können auch für besondere sportliche Leistungen als Sportlerehrung verliehen werden.

(2) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 sind unbeachtlich.

(3) § 12 gilt entsprechend.

IV.  
Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Die Auszeichnungen nach Abschnitt I und die Ehrungen nach Abschnitt II gehen in das Eigentum der/des Geehrten über. Nach Ableben des Trägers verbleibt die Auszeichnung bzw. Ehrung bei den Erben. Die §§ 6 und 13 bleiben unberührt.

(2) Auf die Verleihung der Auszeichnung oder Ehrung besteht kein Anspruch.

§ 16

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 17

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berg, 15. April 1997  
Gemeinde Berg



Eisenschmidt  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 29.04.1997 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Berg (Nr. 04/1997) ortsüblich bekanntgemacht.

Berg, 30.04.1997  
Gemeinde Berg



Bartsch